

Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben

[Diese Vereinbarung haben die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein jeweils einzeln mit identischem Wortlaut mit dem Bund geschlossen. Die Fundstellen sind wie folgt:]

Vom 13. Juni 1992 (Bund) / 13. Juni 1992 (Brandenburg),
vgl. Gesetz vom 13. Juni 1992 (GVBl. II BB 1993 S. 128)
und Bekanntmachung vom 8. März 1993 (GVBl. II BB S. 128)

Vom 14. Dezember 1954 (Bund) / 20. Januar 1955 (Bremen),
vgl. Gesetz vom 12. April 1955 (GBl. HB S. 59)
und Bekanntmachung vom 27. Mai 1955 (GBl. HB S. 73)

Vom 14. Dezember 1954 (Bund) / 27. April 1956 (Hamburg),
vgl. Gesetz vom 5. Mai 1956 (GVBl. HH S. 83)
und Bekanntmachung vom 12. Juni 1956 (GVBl. HH S. 108)

Vom 14. Dezember 1954 (Bund) / 20. Mai 1955 (Hessen),
vgl. Gesetz vom 23. Juli 1955 (GVBl. HE S. 37)
und Bekanntmachung vom 30. August 1955 (GVBl. HE S. 52)

Vom 11. Februar 1992 (Bund) / 16. Dezember 1991 (Mecklenburg-Vorpommern),
vgl. Gesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. M-V 1992 S. 661)
und Bekanntmachung vom 24. Dezember 1992 (GVBl. M-V 1993 S. 23)

Vom 21. April 1955 (Bund) / 21. April 1955 (Niedersachsen),
vgl. Gesetz vom 23. Dezember 1955 (GVBl. Ni S. 293)
und Bekanntmachung vom 30. Januar 1956 (GVBl. Ni S. 3)

Vom 14. Dezember 1954 (Bund) / 15. Juli 1955 (Schleswig-Holstein),
vgl. Gesetz vom 15. Juli 1955 (GVBl. SH S. 137)
und Bekanntmachung vom 15. Juli 1955 (GVBl. SH S. 128)

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, und [die jeweilige Landesregierung], schließen über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnengewäs-

ern des Bundes und auf See bis zur Hoheitsgrenze – im Folgenden Wasserstraßen genannt – folgende Vereinbarung:

§ 1

Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sind:

1. Gefahren für den Schiffsverkehr zu ermitteln und diejenigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu treffen, welche keinen Aufschub dulden,
2. die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften, insbesondere über das Verhalten im Verkehr, die Ausrüstung, die Besetzung und Bemannung, den Betrieb und die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Schiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen zu überwachen,
3. die Schiffspapiere und die Befähigungsnachweise der Schiffsführer, -offiziere und -mannschaften, Floßführer, Fährführer und Lotsen auf den in Nummer 2 genannten Wasserfahrzeugen und Flößen zu prüfen.

§ 2

Die Aufgaben nach § 1 werden durch Polizeikräfte des Landes ausgeübt. Auf denjenigen Wasserstraßen, für welche das Land keine Polizeikräfte bereitstellt, werden diese Aufgaben von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeübt.

§ 3

- (1) Das Land kann den Vollzug der Aufgaben nach § 1 auf allen oder einzelnen Wasserstraßen einstellen.
- (2) Das Land kann in den Fällen des § 2 Satz 2 den Vollzug der Aufgaben nach § 1 durch Bereitstellung von Polizeikräften übernehmen.
- (3) Das Land wird den Bundesminister für Verkehr von beabsichtigten Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 mindestens sechs Monate vorher in Kenntnis setzen.

§ 4

Sind im Falle des § 2 Satz 1 Polizeikräfte des Landes nicht erreichbar, so können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die notwendigen Vollzugsmaßnahmen durch ihre Beamten treffen. Die zuständige Polizeidienststelle des Landes ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Soweit das Land die Aufgaben nach § 1 durch Polizeikräfte ausübt, können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Polizeidienststellen des Landes im Rahmen des § 1 Ermittlungs-

und Vollzugaufträge erteilen. Die Polizeidienststellen sind nur für die Art der Ausführung des Auftrages verantwortlich.

§ 6

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Polizeidienststellen des Landes halten bei der Ausübung ihrer Aufgaben enge Fühlung miteinander.

§ 7

- (1) Die Polizeidienststellen des Landes beteiligen die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Bearbeitung schifffahrtspolizeilicher Übertretungsanzeigen, wenn Interessen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berührt werden oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Die „Richtlinien für das Strafverfahren“ bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben nach § 1 Nr. 1, die im Zusammenhang mit militärischen Übungen in den Gewässern seewärts der Grenzen der Seefahrt zu erfüllen sind, werden durch Vollzugsorgane des Bundes ausgeübt, soweit nicht mit dem Land im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

§ 9

- (1) Die Kosten des schifffahrtspolizeilichen Vollzuges auf den Wasserstraßen tragen der Bund und das Land, soweit sie die Aufgaben nach § 1 durch ihre Beamten ausüben.
- (2) Der Bund stellt das Land von Ansprüchen Dritter, die aus der Ausführung von Ermittlungs- und Vollzugaufträgen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach § 5 Satz 1 entstehen, insoweit frei, als die Polizeidienststellen des Landes nach § 5 Satz 2 nicht verantwortlich sind.

§ 10

Überwachungsaufgaben, die der See-Berufsgenossenschaft und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft auf Grund besonderer Rechtsvorschriften übertragen werden, bleiben unberührt.

§ 11

[Inkrafttreten]

[Es folgen die Unterschriften.]